

AMTSBLATT

G 1292

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

193. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 24. Februar 2011

Nummer 7

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 87 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Gerrit Berger). S. 77
- 88 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Gerrit Berger). S. 77
- 89 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Gerrit Berger). S. 78
- 90 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Gerrit Berger). S. 78
- 91 Verlegung einer Geschäftsstelle (Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Uwe Cüppers, Ratingen). S. 78

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 92 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der OLEON GmbH in Emmerich. S. 78

- 93 Behördlicher Bekanntmachungstext im Rahmen eines immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahrens. S. 79
- 94 Bekanntmachung über die Auslegung von Karten und einem Erläuterungsbericht zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Jüchener Bachs. S. 80
- 95 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Brenntag GmbH. S. xx

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 96 Verlust eines Polizei-Dienstausweises (POK Frank Fritsch). S. 80
- 97 Jahresabschluss des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN) für das Jahr 2009 und Entlastung des Verbandsvorstehers. S. 81
- 98 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2009 des Zweckverbandes Erholungsgebiet Unterbacher See. S. 81
- 99 Haushaltsplan und Bekanntmachung des Haushaltsplans des Kommunalen Rechenzentrum Niederrhein für das Jahr 2011. S. 82
- 100 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2007 und zur Entlastung des Regionaldirektors nach § 96 Abs. 2 GO NW. S. xx

**B.
Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 87 **Zurücknahme einer
Vermessungsgenehmigung**
(Dipl.-Ing. Gerrit Berger)

Bezirksregierung
31.03.02-2416-0106

Düsseldorf, den 11. Februar 2011

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Gerrit Berger
Scharnhorststr. 1
46535 Dinslaken

am 14.02.1995 erteilte Vermessungsgenehmigung II für

Herrn Dipl. Ing. Herbert Storm
ist am 31.12.2010 erloschen.

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 77

- 88 **Zurücknahme einer
Vermessungsgenehmigung**
(Dipl.-Ing. Gerrit Berger)

Bezirksregierung
31.03.02-2416-0106

Düsseldorf, den 11. Februar 2011

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Gerrit Berger
Scharnhorststr. 1
46535 Dinslaken

am 17.02.1998 erteilte Vermessungsgenehmigung II für

Herrn Dipl. Ing. (FH) Thorsten Diebels
ist am 31.12.2010 erloschen.

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 77

89 **Zurücknahme einer
Vermessungsgenehmigung**
(Dipl.-Ing. Gerrit Berger)

Bezirksregierung
31.03.02-2416-0106

Düsseldorf, den 11. Februar 2011

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Gerrit Berger
Scharnhorststr. 1
46535 Dinslaken

am 30.01.1978 erteilte Vermessungsgenehmigung II
für

Herrn Detlef Borowski
ist am 31.12.2010 erloschen.

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 78

90 **Zurücknahme einer
Vermessungsgenehmigung**
(Dipl.-Ing. Gerrit Berger)

Bezirksregierung
31.03.02-2416-0106

Düsseldorf, den 11. Februar 2011

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Gerrit Berger
Scharnhorststr. 1
46535 Dinslaken

am 13.01.1993 erteilte Vermessungsgenehmigung II
für

Herrn Dipl. Ing. Lothar Huld
ist am 31.12.2010 erloschen.

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. xxx

91 **Verlegung
einer Geschäftsstelle**

(Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Dipl.-Ing. Uwe Cüppers, Ratingen)

Bezirksregierung
31.03.01-2410-0504

Düsseldorf, den 14. Februar 2011

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur
Dipl.-Ing. Uwe Cüppers hat seine Geschäftsstelle
von

Preußenstraße 27, 40883 Ratingen

nach

Speestraße 12, 40885 Ratingen

verlegt.

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 78

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

92 **Bekanntgabe nach § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein
Vorhaben der OLEON GmbH in Emmerich**

Bezirksregierung
53.01-100-53.0138/10/0401B1

Düsseldorf, den 17. Februar 2011

**Antrag der OLEON GmbH auf Genehmigung nach
§ 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
zur wesentlichen Änderung der Standölanlage**

Die OLEON GmbH hat mit Datum vom 16.11.2010
einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BIm-
SchG zur wesentlichen Änderung der Standölan-
lage durch Erweiterung der Einsatzstoffe auf dem
Standort Industriestr. 10 in 46446 Emmerich
gestellt. Antragsgegenstand ist der Anschluss der
Standölanlage an ein Tanklager, die Umsetzung
von 4 Lagertanks, 2 Filteranlagen und einen Fett-
abscheider sowie die Errichtung und der Betrieb
eines Sammelbehälters und eines Aktivkohlefilters.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbin-
dung mit Ziffer 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum
UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist
eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen,
wenn das Vorhaben nach Einschätzung der
zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger
Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2
zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche
nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die
nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. In die Vorprüfung wurden auch frühere Änderungen und Erweiterungen des UVP-pflichtigen Vorhabens einbezogen, für die nach der jeweils geltenden Fassung des UVPG keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

Lowis

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 78

93 Behördlicher Bekanntmachungstext im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens

Bezirksregierung
52.03-0676073-0001-274

Düsseldorf, den 24. Februar 2011

Antrag der Firma Sireco GmbH in Wuppertal auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Die Firma Sireco GmbH, Buchenhofener Straße 33-35, 42329 Wuppertal hat mit Datum vom 12.10.2010 bei der Bezirksregierung Düsseldorf die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Änderung einer physikalisch-chemischen Abfallbehandlungsanlage verbunden mit einer Anlage zur Lagerung von gefährlichen und nicht-gefährlichen Abfällen beantragt. Das Vorhaben umfasst die Erhöhung der Annahmekapazität der Anlage von 30 t/d auf 120 t/d (hiervon 70 t an gefährlichen Abfällen und 50 t an nicht gefährlichen Abfällen), verbunden mit einer entsprechenden Erhöhung der Durchsatzleistung der Behandlungsanlage. Die Annahme zusätzlicher Abfallschlüssel, bauliche Änderungen und eine Erhöhung der Gesamtlagerkapazität von 200 t sind nicht beantragt. Die Anlage befindet sich auf dem Grundstück Buchenhofener Straße 33-35 in 42329 Wuppertal, Gemarkung Vohwinkel, Flur 5796, Flurstück 6. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens soll festgestellt werden, ob die gesetzlichen Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 BImSchG für die Zulassung des geplanten Vorhabens vorliegen.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die dazugehörigen Planunterlagen liegen in der Zeit vom **25.02.2011** bis **25.03.2011** an folgender Stelle zur Einsichtnahme aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Dienstgebäude
Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf,
Herr Böhm, Raum Bo-6043

Montag bis Donnerstag
in der Zeit von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Freitag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Ich fordere hiermit auf, etwaige erörterungsfähige Einwendungen gegen das Vorhaben entweder schriftlich oder zu Protokoll am Auslegungsort innerhalb der Einwendungsfrist in der Zeit vom

25.02.2011 bis 08.04.2011

vorzubringen.

Mit Ablauf der hier genannten Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten verwiesen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Die unterschriebenen Einwendungen haben neben dem Vor- und Zunamen auch die volle Anschrift der Einwender/-innen zu tragen. Einwendungen, die unleserliche Namen oder Anschriften aufweisen, bleiben unberücksichtigt.

Darüber hinaus werden auch nur solche Einwendungen Berücksichtigung finden, die erkennen lassen, welches der Rechtsgüter (z.B. Leib, Leben, Gesundheit, Eigentum) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, als gefährdet ansehen.

Degleichen bleiben gemäß § 17 Abs. 2 S. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt, die nicht auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar Name, Beruf und Anschrift des Vertreters der übrigen Unterzeichner erkennen lassen oder bei denen der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden an die Antragstellerin weitergegeben, jedoch werden auf Verlangen von Personen, die Einwendungen erhoben haben, deren Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Der Termin für den Beginn der Erörterung der Einwendungen mit der Antragstellerin und den Einwendern wird bestimmt auf den

15.04.2011, 13:00 Uhr.

Die Erörterung findet im Gebäude Verwaltungshaus Barmen, Johannes-Rau-Platz 1 in 42275 Wuppertal statt.

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Sind keine Einwendungen zu erörtern, findet der Termin nicht statt.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/oder folgenden Werktag/en weitergeführt. Der Termin für die Fortsetzung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine besondere Bekanntmachung erfolgt nicht. Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
Böhm

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 79

94 Bekanntmachung über die Auslegung von Karten und einem Erläuterungsbericht zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Jüchener Bachs

Bezirksregierung
54.03.02 – Jüchener Bach

Düsseldorf, den 11. Februar 2011

Die Bezirksregierung Düsseldorf beabsichtigt, das Überschwemmungsgebiet des Jüchener Bachs durch ordnungsbehördliche Verordnung festzusetzen.

Rechtsgrundlagen hierfür sind:

- §§ 76 ff des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
- §§ 112, 136, 138, 161, 167 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 185)
- der §§ 12, 25, 27 bis 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 73 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), sowie
- § 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) in Verbindung mit Ziffer 21.65 vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2007 S. 662/SGV NRW 282, zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.06.2009 (GV. NRW. S. 337).

Die Öffentlichkeit ist über die vorgesehene Festsetzung von Überschwemmungsgebieten gemäß § 76 Abs. 4 WHG, § 112 Abs. 1 Satz 2 LWG i. V. m. § 73 Abs. 2-5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 861) zu informieren. Ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sie ist über die festgesetzten und vorläufig gesicherten Gebiete einschließlich der in ihnen geltenden Schutzbestimmungen sowie über die Maßnahmen zur Vermeidung von nachteiligen Hochwasserfolgen zu informieren.

Das Überschwemmungsgebiet des Jüchener Bachs erstreckt sich auf Flächen folgender Kommunen:

Stadt Korschenbroich

Stadt Willich Gemeinde Jüchen

Stadt Grevenbroich

Stadt Kaarst

Die betroffenen Flächen und Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus den Über-

schwemmungsgebietskarten im Maßstab 1 : 5.000. Das Überschwemmungsgebiet des Jüchener Bachs ist in hellblauer Farbe dargestellt. Die Karten im Maßstab 1 : 25.000 dienen der Übersicht.

Sie liegen in der Zeit vom 28.02.2011 bis 28.03.2011 **einschließlich** während der Dienststunden bei der Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 54, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf in Zimmer 423 **zu jedermanns Einsicht aus**.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der o.g. Auslegungsfrist Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sind bis spätestens 12.03.2011 schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 54 – Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (**unter Angabe des Aktenzeichens: 54.03.02 – Jüchener Bach**) zu erheben.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die erhobenen Einwendungen werden bei der Bezirksregierung Düsseldorf geprüft.

Düsseldorf, den 11. Februar 2011

Bezirksregierung Düsseldorf
54.03.02 – Jüchener Bach

Im Auftrag
gez. Hüsgen

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 80

95 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Brenntag GmbH

Bezirksregierung
53.01-100-53.0061/10/0935.2

Düsseldorf, den 17. Februar 2011

Antrag der Brenntag GmbH, Am Röhrenwerk 46, 47259 Duisburg, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Gegenstand des Antrags ist die Erweiterung der Betriebszeit auf die Nachtzeit.

Die Änderung betrifft nur die Erweiterung der täglichen Betriebszeit um 8 Stunden auf 24 Stunden. Am Baukörper werden keine Veränderungen vorgenommen. Art und Menge der gelagerten Stoffe bleiben unverändert. Arbeitsabläufe werden ebenfalls nicht geändert. Die Änderung dient der Erhöhung der Flexibilität für seltene nächtliche Anlieferungen. Die Durchsatzleistung der Anlage pro Tag kann dabei ansteigen.

Eine signifikante Erhöhung der bisherigen Mengen von Abfall und Abwasser pro Tag ist somit nicht zu

besorgen. Ebenso ist eine Veränderung des Emissionsverhaltens (Grenzwerte/Massenströme) im Vergleich zum Tagbetrieb nicht zu besorgen.

Es findet ein gegenüber dem Tagbetrieb reduzierter Nachtbetrieb statt. Insbesondere die Zahl der LKW-Bewegungen und der Staplerverkehr sind nachts deutlich geringer. In einem der Antragsunterlagen enthaltenen Lärmgutachten wurde plausibel und nachvollziehbar dargelegt, dass nachts keine erheblichen Lärmbelastungen durch den Betrieb der Anlage hervorgerufen werden. Hierbei wurden die Schallquellen auf dem Betriebsgelände messtechnisch ermittelt und deren Ausbreitung berechnet. Die zusätzliche Lärmbelastung durch den (Nacht-) Betrieb der Anlage liegt an den relevanten Aufpunkten (Wohngebiete) mindestens 10 dB(A) unterhalb des zulässigen Richtwertes.

Gemäß § 3e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 9.7.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Lemke

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 80

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

96 Verlust eines Polizei-Dienstausweises (POK Frank Fritsch)

Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste
Nordrhein-Westfalen
ZA 1.1 – 42.01.18

Duisburg, den 9. Februar 2011
Der Dienstausweis mit der Nr. 0207645, ausgehändig vom Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW an Herrn Polizeioberkommissar Frank Fritsch, geboren am 22.01.1958, ist verloren worden.

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 81

97 Jahresabschluss des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN) für das Jahr 2009 und Entlastung des Verbandsvorstehers

Auszug aus dem Sitzungsprotokoll vom 14.12.2010

Jahresabschluss des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN) für das Jahr 2009 und Entlastung des Verbandsvorstehers

Die Verbandsversammlung beschließt **einstimmig**, den Jahresabschluss 2009 für den Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN) und die Entlastung des Verbandsvorstehers.

14. Dezember 2010

gez. Peter Kiehlmann
Vorsitzender Verbandsversammlung

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2009 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WPR Rhein-Ruhr GmbH, Bochum, bedient.

Diese hat mit Datum vom 13.04.2010 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des **Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein**, Wesel, für das zum 31. Dezember 2009 endende Geschäftsjahr geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen in der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des **Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein**, Wesel. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WPR Rhein-Ruhr GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 2. Februar 2011

GPA NRW
Abschlussprüfung – Beratung – Revision

Im Auftrag
Helga Giesen

Internet-Link auf die Homepage des VRR zum Download des geprüften Jahresabschlusses des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN) 2009 als PDF-Datei

http://vrr.de/imperia/md/content/jahresabschluss/ja_nv_n_2009.pdf

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 81

98 **Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2009 des Zweckverbandes Erholungsgebiet Unterbacher See**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Unterbacher See hat am 09.12.2010 den Jahresabschluss 2009 festgestellt und dem Vorstandsvorsteher für das Geschäftsjahr 2009 Entlastung erteilt.

Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die GPA NRW ist gem. § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Zweckverbandes Erholungsgebiet Unterbacher See. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung bis zum 31.12.2009 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ECOVS Wirtschaftstreuhand GmbH Düsseldorf, bedient.

Diese hat mit Datum vom 23.11.2010 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverband Erholungsgebiet Unterbacher See, Düsseldorf, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften (und den ergänzenden Regelungen in der Satzung) liegen in der Verantwortung des Vorstandsvorstehers des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter des Zweckverbandes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichende, sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ECOVIS Wirtschaftstreuhand GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 19. Januar 2011

GPA NRW
Abschlussprüfung Beratung – Revision

Im Auftrag
gez. Helga Giesen

Der Jahresabschluss 2009 und der Lagebericht können bis zur Feststellung des nächsten Jahresabschlusses montags bis freitags zwischen 08.00 und 13.00 Uhr in der Verwaltung des Zweckverbandes, Kleiner Torfbruch 31, 40627 Düsseldorf, eingesehen werden.

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 82

99 Haushaltsplan und Bekanntmachung des Haushaltsplans des Kommunalen Rechenzentrum Niederrhein für das Jahr 2011

1. Haushaltsplan

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat die Versammlung gem. § 6 Abs. 1 der Zweckverbandsatzung am 03.12.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011, der die für die Erfüllung der Aufgaben des KRZN voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf
56.801.000 Euro
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf
56.801.000 Euro

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit
56.301.000 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit
51.067.000 Euro

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit

6.232.000 Euro i

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit

11.466.000 Euro

festgesetzt.

§ 2 Investitionskredite

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

4.794.000 Euro

festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Ausgleichsrücklage

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

0 Euro

festgesetzt.

§ 5 Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

3.000.000 Euro

festgesetzt.

§ 6 Umlagen

Umlagen gemäß § 13 (5) der Satzung werden nicht veranschlagt.

§ 7 Bildung von Budgets i.S.d. § 21 GemHVO

Alle Aufwendungen sowie alle Erträge werden jeweils gem. § 21 Abs. 1 GemHVO zu einem Budget verbunden. In den Budgets ist die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich. Gleiches gilt für Auszahlungen und Einzahlungen aus Investitionen.

Mehrerträge erhöhen die Ermächtigungen für Aufwendungen und Mindererträge vermindern die Ermächtigungen für Aufwendungen. Das Gleiche gilt für Mehr- und Mindereinzahlungen für Investitionen. Die Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen i.S.d. § 83 GO NRW.

Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO führen.

§ 8 Festlegung der Wertgrenze i.S.d. § 83 Abs. 2 GO NRW

Erhebliche über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW, die der vorherigen Zustimmung der Versammlung bedürfen, liegen vor, wenn sie im Einzelfall 1 v. H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplans

des laufenden Haushaltsjahres (ohne Nachträge) überschreiten.

§ 9 Nachtragssatzung gem. § 81 GO NRW

Ein erheblicher Jahresfehlbetrag im Sinne des § 81 Abs. 2 Ziffer 1 GO NRW liegt vor, wenn dieser den Betrag von 1 Mio € übersteigt.

Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen gelten § 81 Abs. 2 Ziffer 2 GO NRW als erheblich, wenn der Betrag 5 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplans des laufenden Haushaltsjahres (ohne Nachträge) übersteigt.

2. Bekanntmachung des Haushaltsplanes

Der vorstehende Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltsplan ist gem. § 18 (1) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit § 80 Abs. 5 GO NW der Bezirksregierung in Düsseldorf mit Schreiben vom 10.01.2011 angezeigt worden.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- dieser Haushaltsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht,
- der Vorsitzende der Verbandsversammlung hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, den 07.02.2011

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Gez. Papen

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 83

100 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2007 und zur Entlastung des Regionaldirektors nach § 96 Abs. 2 GO NRW

- Ich bestätige, dass der in der anliegenden Bekanntmachungsanordnung – Pkt. 2 – wieder-

gegebene Wortlaut mit den von der Verbandsversammlung am 13. Dezember 2010 gefassten Beschlüssen textlich übereinstimmt.

Ich bestätige ferner, dass nach den Vorschriften der §§ 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Anliegende Bekanntmachungsanordnung wird dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung zur Unterzeichnung vorgelegt.

Heinz-Dieter Klink
Der Regionaldirektor

2. Bekanntmachungsanordnung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung

Bekanntmachung der Feststellung der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr über den Jahresabschluss 2007 und die Entlastung des Regionaldirektors, Heinz-Dieter Klink, für den Zeitraum vom 01.01. – 31.12.2007 nach § 96 Abs. 2 GO NW

Die Verbandsversammlung des Regionalverband Ruhr hat in ihrer Sitzung am 13. Dezember 2010 folgende Beschlüsse gefasst:

„Die Verbandsversammlung stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2007 nach Maßgabe des § 20 Gesetz über den Regionalverband Ruhr (RVRG) in Verbindung mit § 96 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO) fest und erteilt dem Regionaldirektor, Heinz Dieter Klink, für den Zeitraum 01.01. – 31.12.2007 vorbehaltlos Entlastung...“

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2007 liegt zur Einsichtnahme ab der 9. Kalenderwoche werktags

montags bis
donnerstags von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr
freitags von 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr

im Raum 27 des Dienstgebäudes in Essen,
Gutenbergstraße 47 öffentlich aus.

Essen, den 11. Februar 2011

Horst Schiereck
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 84



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach